

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesetze vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reiches bildet, völkerrechtlichen Schutz zu sichern. Das Ausgebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht über auch nur einen Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrechts nicht entsprechen.

Der Landsturm selbst wird gebildet aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Übungen unterworfen werden. Bei Verwendung gegen den Feind erhält der Landsturm militärische, auf Schuhwelle erkennbare Abzeichen. Er soll in der Regel in besondere Abtheilungen formirt werden, doch kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, wobei die Einstellung nach Jahrestassen, mit den Jüngsten beginnend, erfolgt. Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen stehen unter den Militärstrafgesetzen und finden auf sie die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Der e s e r e i ch besaß bis zum Jahr 1866 Landsturmgesetze für die Länder der ungarischen Krone und für Tirol und Vorarlberg. In den ersten wird der Landsturm gebildet aus solchen Freiwilligen, welche dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr nicht angehören. Dazu treten noch die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane.

Offiziere und Mannschaft des ungarischen Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung und tragen als Abzeichen eine aus den Landessfarben bestehende Armbinde. Wenn der Landsturm aus den eigenen Gemeinden ausmarschiert, so erhalten die Leute Besoldung und Verpflegung vom Staate.

Der ungarische Landsturm darf nur bei unmittelbarer Bedrohung des Landes aufgeboten werden und zerfällt in bewaffnete und Arbeiters-Abtheilungen, letztere zur Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, Versörung und Herstellung von Kommunikationen u. s. w., sowie zu Boten- und sonstigen Diensten.

In Tirol wird der Landsturm gebildet aus allen Waffensäuglingen, welche weder im stehenden Heere noch bei den Landesschützen dienen, und zwar vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Der Landsturm zerfällt in 2 Auszüge; der erste Auszug (18. bis 39. Lebensjahr) leistet Dienst im eigenen und in den angrenzenden Distrikten; der zweite (40. bis 45. Lebensjahr) nur im heimatlichen Distrikt. Eine ununterbrochene Dienstzeit soll nicht mehr als 14 Tage betragen.

Das Land ist in 9 Vertheidigungsdistrikte eingeteilt; jede Gemeinde formirt einen Landsturmzug von wenigstens 50 und höchstens 100 Mann. Sind weniger als 50 Landsturmpflichtige in einer Gemeinde, so schließen sie sich einer Nachbargemeinde an. Zwei bis sechs Züge bilden eine Kompanie, 3 bis 6 Kompanien ein Bataillon von 500 bis 1000 Mann. Auf je 15 Mann kommt ein Unteroffizier. Jeder Zug wählt seinen Zugskommandanten, Lieutenant, diese den Hauptmann und letztere den Bataillonskommandanten, dessen Wahl aber durch die Landesvertheidigungsbörde bestätigt werden muss.

Jede Gemeinde führt ihre sogen. Sturmrollen. Die Kleidung ist die gewöhnliche, als Abzeichen tragen die Mannschaften ein grün und weißes Band mit der Bataillonsnummer. Bewaffnung, Ausrüstung und Munition werden vom Staate geliefert und in den Zeughäusern der Landsturmdistrikte aufbewahrt.

Die Landsturmpflichtigen stehen im Kriege und im Frieden unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, doch geloben die Leute vor dem Ausmarsch in die Hant des Hauptmanns Treue gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Loyalität vor dem Feinde. Bei erfolgtem Aufgebot erhalten die Sturmleute Besoldung und Verpflegung. Im Dienste erkrankte oder verwundete Sturmmänner, welche nach Hause verlaufen werden, beziehen den Sold bis zu ihrer Wiederherstellung.

Von Zeit zu Zeit können für die weniger Geübten Schießübungen angeordnet werden.

Zum Zwecke der Organisation, Leitung und Verwendung des Landsturms werden von der Landesvertheidigungsbörde für jeden Distrikt ein Distriktskommandant und ein Distriktskommissär und für jeden Gerichtsbezirk ein Landesvertheidigungs-Bezirks-Kommissär ernannt.

In der jüngsten Zeit ist nun ein neues einheitliches Gesetz über den Landsturm für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, welche ihre Spezialorganisation beibehalten, erlassen worden, das gegenüber der bestehenden Organisation eine unerhebliche Veränderung der Altersklassen der beiden Auszüge einfüht, dagegen das Recht auf völkerrechtlichen Schutz in bestimmter, unzweideutiger Weise für den Landsturm des ganzen Reiches in Anspruch nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins) vom 16. d. im Grossräthssaale.

Der Präsident, Herr Oberst Scherz, eröffnete die Verhandlungen, zu denen sich circa 100 Mitglieder eingefunden hatten und berichtete kurz über die Tätigkeit des Vorstandes im letzten Vereinsjahr. Seiner Darstellung entnehmen wir: Die Einweihung des Grauholzdenkmals ist auf August in Aussicht genommen; von den Kosten im Betrage von circa 11,000 Fr. sind bereits 10,000 Fr. eingesammelt und hofft man, daß der Rest bei der Einweihung selbst durch den Verkauf einer Broschüre, die an jene denkwürdigen Ereignisse erinnern soll und die alt Gymnasiallehrer Müller in Biel abschaffen wird, aufzubringen. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, das fertig erstellte Denkmal dem Staate Bern als Eigentum abzutreten.

Die Kassenrechnung weist bei Fr. 2186. 85 Einnahmen und Fr. 1954. 50 Ausgaben einen Aktiv-Saldo von Fr. 232. 35 auf.

Herr Kantons-Kriegskommissär Egger berichtete über den Stand des Winkelriedfonds im Kanton Bern und empfahl dieses patriotische Werk der Unterstützung aller Mitglieder. Von Seiten Berns ist eine Sammlung von Haus zu Haus in Aussicht genommen, ferner Sammlungen aller grösseren Vereine und auch die gesamte Schuljugend soll dazu herangezogen werden, indem derselbe gleichzeitig ein Gedenkblatt verabfolgt werden wird. Die bezüglichen Aufrufe werden nächstens durch die Presse erfolgen.

Das ebd. Militärdepartement soll ersucht werden, daß die Offiziere ihre Ueberde in Zukunft wieder am Wohnorte, resp. nächsten Einschlagungsorte einschätzen lassen können.

Bei genügender Beteiligung soll die diesjährige taktische Ressignosierung während des Manövers der 1. Division und auf deren Gebiet stattfinden, indem sich Herr Oberst Feiss davon weit grössere Vortheile für die Theilnehmer verspricht, als nach den bisher vorgenommenen derartigen Übungen.

Das Andenken des verstorbenen Herrn Oberst Meyer ehrt die Versammlung durch Erheben von den Szen und läßt das Komitee durch eine Deputation einen Lorbeerkrantz auf dessen Grab legen.

Hierauf folgte der Vortrag des Herrn Oberstleutnant Hüngebühler über seine Mission nach Serbien und Bulgarien, Erde lebten und Anfang dieses Jahres. Wir wollen zum Schluss erwähnen, daß die ganze Versammlung dem Vortragenden mit ungetilpter Aufmerksamkeit folgte und ihm am Schlusse seines 1½stündigen Vortrages reicher Beifall zu Theil wurde.

### B e r s c h i e d e n e s .

— (Eine fernige Antwort.) Vor Kurzem ist in Oesterreich, wie wir berichtet haben, Feldzeugmeister Baron Reßbacher gestorben. Wie es oft geschieht, hat die militärische Presse über verschiedene Anekdote und Charakterzüge des Verstorbenen berichtet. So hat auch die „Armee- und Marine-Zeitung“ unter dem Titel: „Feldzeugmeister Baron Reßbacher und Sektionsrat v. Lubassy“ eine Erzählung gebracht. Wir entnehmen derselben: Im Anfang der siebziger Jahre war Oesterreich und seine Armee den heftigsten Angriffen der inländischen Väter ausgesetzt. Ein Spottgedicht, welches damals das weitest fortgeschritten Organ der deutsch-nationalen Richtung brachte, schlug, wie man sagt, dem Fas den

Boden aus. Herr v. Ludassy, als Chefredaktor der „Tagespresse“, einer der hervorragendsten Vertreter der österreichischen Ideen auf publizistischem Gebiet, kennzeichnete in beredter Sprache die angesuchten Tendenzen.

Den lebhaftesten Wiederhall fanden seine Artikel in der Armee. Im Kasé Daum, damals dem Versammlungsort der in Wien sich befindlichen Offiziere, beschlossen diese, eine Dankadresse an Herrn Ludassy zu richten. Doch die Abendung hatte ihre Schwierigkeiten. Das österreichische Dienstreglement verbietet den Offizieren streng alle politischen Kundgebungen und Demonstrationen. Doch einverstanden waren alle, auch die höchsten Offiziere. Die Erlaubnis wurde nachgesucht, die Adresse absenden zu dürfen. Die Sache ging an den kommandierenden Feldzeugmeister Marolt. Dieser verlangte, daß privatim die Billigung des Stellvertreters des Kriegsministers, Baron Rößbacher, eingeholt werde. So geschah es. Kriegsminister Baron Kuhn war beurlaubt; nachdem vorher F. M. Lieutenant Gallina, Leiter des Generalstabes, von dem Vorhaben verständigt worden war, gingen zwei Offiziere zum Kriegsminister-Stellvertreter. Die Überreichung einer förmlichen Adresse mit künstlerischer Ausstattung hielt Rößbacher für unstatthaft, dagegen glaubte er als Privatpersonen können sie dem Herrn Ludassy schon einen Brief schreiben, welchen eine beliebige Anzahl Kameraden unterschreiben können. Er selbst erklärte sich hierzu bereit.

Der Brief lautete: Herr Redaktor! Für Ihre von österreichischem Geist getragene, entschiedene und manhafte Haltung gegenüber von Tendenzen, welche wirhaar jeder vaterländischen Gesinnung erachten, sprechen wir unterzeichneten E. E. Offiziere Ihnen hiemit unsere wärmsten Sympathien und herzlichste Anerkennung aus.

Mögen Sie auf diesem zur Wahrung der Ehre Österreichs eingeschlagenen Wege nie ermüden und mögen Ihre Bemühungen von bestem Erfolg begleitet sein.

Wien, am 3. Sept. 1872.

Dieser Brief wurde von 600 Generalen, Stabs- und Oberoffizieren unterzeichnet und abgesendet.

Die Presse nahm von dem Vorfall Notiz und so erfuhr auch der Kaiser was vorgegangen. Den folgenden Tag kam ein Generaladjutant aus der Burg in's Kriegsministerium zu Rößbacher und erklärte, daß unverzüglich Bericht über den Sachverhalt an den Kaiser zu erstatten sei und „die Disziplinaruntersuchung gegen die Anstifter der Demonstration“ eingeleitet werde.

Das war dem alten Soldaten denn doch zu viel. Sittend vor Aufregung richtete sich der Feldmarschall-Lieutenant auf und sagte zu dem Herrn aus der Kaiserburg: „Lieber Freund! Wenn

Ihr mit einer Disziplinaruntersuchung droht, so fange nur gleich bei mir an, denn ich bin der erste Schuldige.“

Eingemessen betreten, lenkte der Besucher ein. Er erklärte, daß man die patriotischen Motive, welche die Unterzeichner des Briefes geleitet, würdige, aber man könne die Manier nicht aufkommen lassen, daß aktive Offiziere sich in den Streit der Parteien mängeln. „Das Neuerste,“ bemerkte der Sprecher, „was man ruhig hätte hinnehmen können, wäre gewesen, daß die Offiziere ihre Karten bei Ludassy abgeben. Man hätte zwar auch das nicht gerne geschenkt, aber endlich — dagegen läßt sich blos nicht einwenden. Die Sammlung von Unterstrichen aber — das ist zu viel, das ist eine politische Demonstration und, Excellence, das wirst Du so billig sein, zuzugeben, die dürfen wir nicht dulden.“

Rößbacher erwähnte darauf, die Bewegung sei aus der Mitte des Offizierskorps hervorgegangen und als sie an ihn herangesommen, habe er sie nicht zurückdämmen wollen, weil sie das natürliche Produkt der unausgesetzten, systematisch betriebenen Verläßierung und Herabsetzung alles dessen sei, was jedem Österreich, also auch jedem Offizier, heilig und heuer sein muß. „Wenn die Anderen“, rief Rößbacher und wir bemerkten ausdrücklich, daß diese Worte historisch sind und so wieder gegeben werden, wie sie gesprochen wurden, „sich Alles erlauben dürfen, dann kommt endlich ein außerordentlicher Moment, in welchem sich die verhönten und zurückgedrängten Empfindungen des Österreichers und der lange verhaltene Ingrimm mit elementarer Macht Bahn bricht. Ein solcher Moment ist der jetzige. Man soll sich nicht allein gebildig von aller Welt auf den Kopf . . . . . lassen, sondern auch noch den . . . . . so auf dem Kopfe balancieren, daß er Einem ja nicht heruntersfällt! Nein, so gebildige Lämmer sind wir in Österreich doch nicht. Und darum billig ich diesen Brief, die außergewöhnliche Kundgebung der Offiziere unter außergewöhnlichen Umständen. Ich billige diesen Schritt der Offiziere und nehme die Verantwortung ganz auf mich.“

Der Stellvertreter des Kriegsministers wurde noch am selben Tage vom Kaiser empfangen. Rößbacher scheint in der nahezu einstündigen Audienz beim Monarchen die Verhöldigung des „Briefes“ an Ludassy sehr glücklich geführt zu haben, denn es war nirgends mehr die Sprache von einer „Disziplinaruntersuchung gegen die Anstifter“. Die Sache blieb auf sich beruhen. Rößbacher blieb nach wie vor in der Gnade des Kriegsherrn. Er avancierte ein Jahr später in seiner Tour zum Feldzeugmeister und wurde, als er bald nach seiner Beförderung in den Ruhestand trat, in das Herrenhaus berufen, an dessen Berathungen er stets regen Anteil nahm.

Soeben ist erschienen und zu haben in allen Buchhandlungen der Schweiz und des Auslandes:

### Die schweizerische Militärmision nach dem

## Serbisch-bulgarischen Kriegsschauplatze.

Aus dem  
Berichte an den schweizerischen Bundesrat

von

H. Hungerbühler,  
Oberstleutnant und Kommandant des 27. Infanterieregiments.

12<sup>1/4</sup> Bogen gr. 8° mit einer Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes, fünf Plänen von Gefechtsfeldern,  
zwei Tafeln Befestigungsdetails und andern Beilagen.  
Preis 4 Fr. 60 Rp.

Diese nach eigenen Aufnahmen auf dem Kriegsschauplatze, sowie mündlichen Mittheilungen hervorragender Offiziere beider gegnerischen Armeen bearbeitete und durch Karten, Pläne etc. erläuterte Darstellung der Kämpfe zwischen den Serben und Bulgaren im November 1885 wird alle militärischen Kreise interessiren; ganz besonders aber verdient sie die Beachtung unseres eigenen Heeres durch die spezielle Bezugnahme des Verfassers auf die schweizerischen Wehrverhältnisse und die lehrreichen Schlussfolgerungen, die sich ihm aus seinen Wahrnehmungen für uns ergaben.

Um das interessante Buch Jedermann zugänglich zu machen, ist der Preis desselben ganz ausnahmsweise billig angesetzt worden.

Die Verlagshandlung,  
J. Huber in Frauenfeld.